



Der Europäische Bürgerbeauftragte

Direktion Untersuchungen

[REDACTED]

[REDACTED] e

Straßburg, den 22.04.2021

Beschwerde Nr. 641/2021/MIG

Sehr geehrte [REDACTED]

Sie haben am 3. April 2021 bei der Europäischen Bürgerbeauftragten Beschwerde gegen die Europäische Kommission eingelegt. Konkret ging es Ihnen darum, wie die Kommission Ihren Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit zu den mit verschiedenen Pharmaunternehmen geschlossenen Verträgen zum Ankauf von Impfstoffen gegen COVID-19 gehandhabt hat.

Nach einer sorgfältigen Analyse aller bei uns eingereichten Informationen muss ich Ihnen leider mitteilen, dass die Bürgerbeauftragte Ihre Beschwerde nicht bearbeiten kann, da nicht genügend Gründe für die Einleitung einer Untersuchung vorliegen¹.

Den Bestimmungen² für die Tätigkeit der Bürgerbeauftragten zufolge ist eine Voraussetzung für die Einleitung einer Untersuchung einer Beschwerde, dass die Bürgerbeauftragte eine Untersuchung für gerechtfertigt hält.³

Für die Einleitung einer Untersuchung liegen nicht genügend Gründe vor, da die Bürgerbeauftragte im Januar 2021 bereits eine Untersuchung des Gegenstand Ihrer Beschwerde eingeleitet hat⁴. Diese Untersuchung ist derzeit noch anhängig. Falls Sie dies wünschen, können Sie dieser auf der zugehörigen Fall-Seite auf unserer Website folgen, wo Sie beispielsweise bereits die Stellungnahme der Kommission abrufen können (in Englisch):

<https://www.ombudsman.europa.eu/de/case/en/58537>

¹ Vollständige Information über das Verfahren und die mit Beschwerden verbundenen Rechte finden Sie unter <https://www.ombudsman.europa.eu/de/document/70707/>.

² Diese sind im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und im Statut des Europäischen Bürgerbeauftragten dargelegt.

³ Artikel 228 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

“Der Bürgerbeauftragte führt im Rahmen seines Auftrags [...] Untersuchungen durch, die er für gerechtfertigt hält“.

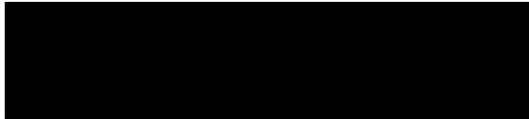
⁴ Untersuchung in die verbundenen Fälle 85/2021/MIG und 86/2021/MIG betreffend die Weigerung der Europäischen Kommission, der Öffentlichkeit Zugang zu Dokumenten betreffend den Ankauf von Impfstoffen gegen COVID-19 zu gewähren.



Ungeachtet dessen stellen wir jedoch fest, dass die Kommission es bisher versäumt hat, Ihren Zweit Antrag vom 12. März 2021 zu registrieren. Wir haben die Kommission daher nichtdestotrotz über Ihre Beschwerde in Kenntnis gesetzt und sie gebeten, Ihnen eine Empfangsbestätigung für Ihren Zweit Antrag vom 12. März 2021 zukommen zu lassen.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Erläuterungen weiterhelfen zu können.

Mit freundlichen Grüßen,



Rosita Hickey
Direktorin Untersuchungen